

**GIBT ES EINEN PFLICHTTEIL
NACH AUSTRALISCHEM RECHT?**

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au Website: www.schweizer.com.au

DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

INHALT

1.	Einführung	3
2.	Klagen auf Fürsorgeleistungen an Angehörige	3
3.	Antragsfristen	3
4.	Berechtigte Personen	4
5.	Ansprüche nach dem Succession Act	5
6.	Vorläufige Regelungen	8
7.	Zusätzlicher Anspruch	8
8.	Fiktiver Nachlass – Umgehungsschutz	8
9.	Wesentliche Entscheidungen	9
10.	Zweistufige Prüfung	9
11.	Ergebnis	10

Gibt es einen Pflichtteil nach australischem Recht?

1. Einführung

Das australische Erbrecht ist bundesweit nicht einheitlich geregelt, sondern unterliegt landesrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesstaaten und Territorien. Die wesentlichen Regelungen sind aber in allen australischen Bundesstaaten und Territorien sehr ähnlich ausgestaltet. Soweit in diesem Artikel vom australischen Erbrecht gesprochen wird, sind jedoch die Regelungen des Bundesstaates New South Wales auf dem Stand von Oktober 2009 gemeint.

Im Gegensatz zu Deutschland, das zu den Ländern mit einem kodifizierten Zivilrecht gehört, basiert das australische Rechtssystem auf dem Common Law. Insbesondere im Bereich von Anträgen auf Versorgungsleistungen aus dem Nachlass an nicht bedachte Familienangehörige bzw. andere nach australischem Recht antragsberechtigte Personen kommen den Gerichten weitreichende Befugnisse und Ermessensspielräume zu. Im deutschen Recht werden diese Ansprüche zum größten Teil durch die gesetzlichen Bestimmungen des BGB geregelt.

2. Klagen auf Fürsorgeleistungen an Angehörige

Änderungen des *Succession Act 2006 NSW* („Succession Act“), die zum 1. März 2009 in Kraft getreten sind, regeln Versorgungsleistungen für solche Personen, die vom Erblasser nicht oder nicht ausreichend bedacht wurden. Diese Neuerungen ersetzen den *Family Provisions Act 1982* („FPA“), der für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 1. März 2009 gilt. Alle davor liegenden Fälle werden vom *Testator's Family Maintenance and Guardianship of Infants Act 1916* („TFMA“) erfasst.

Nach diesen Änderungen in der Rechtslage seit 1983 muss die erste Frage stets diejenige nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers sein. Liegt der Todeszeitpunkt nach dem 1. März 2009 kommt der Succession Act zur Anwendung. Bei einem davor liegenden Todeszeitpunkt gilt das Recht nach dem FPA oder je nachdem sogar nach dem TFMA. Allerdings gleichen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Succession Act im Wesentlichen denen des FPA und des TFMA.

Anders als das deutsche Recht kennt das australische Recht keine festen Pflichtteile. Vielmehr liegt es im Ermessen des Nachlassgerichts ob, in welchem Umfang und auf welche Weise Leistungen aus dem Nachlass zu gewähren sind. Folglich ist der Begriff „Pflichtteil“ in diesem Artikel nicht mit dem deutschen Begriff gleichzusetzen. Der Pflichtteil ist daher dahin zu verstehen, dass das Gericht zugunsten einer Person eine Leistung zuerkennt, die nach Auffassung des Gerichts für deren Unterhalt, Ausbildung oder allgemeines Fortkommen erforderlich ist (siehe Abschnitt 59 (i) (c) des Succession Act).

Einerseits erlaubt die Herangehensweise nach australischem Erbrecht größere Flexibilität, was gleichzeitig zu einer größeren Unsicherheit führt als die festen Erbteile nach deutschem Erbrecht. Andererseits kann gerade die Zuweisung fester Pflichtteile nach deutschem Recht als zu starr angesehen werden und unter besonderen Umständen zu unangemessenen und möglicherweise sogar ungerechten Vermögensverschiebungen führen.

3. Antragsfristen

Gemäß Abschnitt 58 des Succession Act muss die Geltendmachung von Ansprüchen grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Erblassers erfolgen. Es steht

allerdings im Ermessen des Gerichts, diese Frist zu verlängern, wenn ein hinreichender Grund hierfür vorgetragen wird. Dies ist der deutschen „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ähnlich. Eine Fristverlängerung ist daher nicht ohne weiteres zu erreichen, denn das Interesse des Antragstellers an der Fristverlängerung ist dabei gegen das schutzwürdige Vertrauen der Erben an dem Rechtsfrieden nach Fristablauf abzuwägen.

Bei einem Antrag auf Fristverlängerung wägt das Gericht die Umstände des Falles gegeneinander ab. Beispiele für eine Fristverlängerung finden sich etwa in Fällen, in denen der Antragsteller unrichtigen Rechtsrat erhalten hat oder der Wert des Nachlasses falsch bewertet wurde.

4. Berechtigte Personen

Der Kreis der Personen, die für einen Pflichtteil nach australischem Recht in Frage kommen, ist deutlich weiter, als derjenige nach deutschem Recht. Abschnitt 57 des Succession Act setzt die Anspruchsberechtigten wie folgt fest:

- 4.1. der Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes,
- 4.2. der Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes,
- 4.3. die Kinder des Erblassers, unabhängig von deren Alter (vgl. *Gordon vs. Parks* (1989) 17 NSW LR1). Kinder nach diesem Abschnitt sind:
 - 4.3.1. eheliche Kinder,
 - 4.3.2. nach dem *Marriage Act 1961* (Cth)¹ für ehelich erklärte Kinder,
 - 4.3.3. Kinder aus einer häuslichen Gemeinschaft, soweit der Erblasser zum Todeszeitpunkt in dieser häuslichen Gemeinschaft lebte,
 - 4.3.4. Adoptivkinder (*Adoption Act 2000 NSW*) und
 - 4.3.5. außereheliche Kinder (*Children (Equity of Status) Act 1976 NSW*).
Nicht darunter fallen Stief- und Pflegekinder (die allerdings nach Abschnitt 4.6. dieses Artikels berechtigt sein können),
- 4.4. ein früherer Ehegatte des Erblassers, wenn die Ehe geschieden wurde oder für unwirksam erklärt wurde (dabei ist unerheblich, ob der frühere Ehegatte wiederverheiratet ist),
- 4.5. ein Enkelkind des Erblassers, soweit es zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise von diesem abhängig war und Mitglied des Haushaltes dessen war,
- 4.6. eine Person, die
 - 4.6.1. zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise von dem Erblasser abhängig war und
 - 4.6.2. zu diesem Zeitpunkt oder irgendeinem anderen Zeitpunkt Mitglied des Haushaltes des Erblassers war,
- 4.7. andere Personen, die mit dem Erblasser zum Todeszeitpunkt in einer engen persönlichen Beziehung standen.

Eine enge persönliche Beziehung nach Abschnitt 4.7. ist eine Beziehung zwischen zwei Erwachsenen, die zusammen leben und in der die eine Person der anderen häusliche Hilfe und persönliche Pflege gewährt. Eine enge persönliche Beziehung ist allerdings dann nicht anzunehmen, wenn die häusliche Hilfe oder persönliche Pflege gegen Entgelt oder durch eine öffentliche Einrichtung oder eine vergleichbare private Einrichtung erbracht wird.

¹ Cth = Commonwealth = vorrangiges Bundesrecht

Abhängigkeit nach den Abschnitten 4.5. und 4.6. setzt gewöhnlich eine finanzielle Abhängigkeit voraus. Unter besonderen Umständen kann ein Gericht jedoch auch eine bloß emotionale Abhängigkeit als ausreichend ansehen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach australischem Recht ist danach viel weiter als unter deutschem Recht. Zum Beispiel können Enkel, Neffen, Nichten, Pflege- und Stiefkinder ebenso wie Lebenspartner (einschließlich gleichgeschlechtlicher) und Freunde des Erblassers unter bestimmten Umständen nach australischem Recht einen Anspruch geltend machen. Zudem können auch frühere Ehepartner Ansprüche haben, ohne dass sie ihre Abhängigkeit nachweisen müssen.

5. Ansprüche nach dem Succession Act

5.1. Unzureichende Versorgung durch den Erblasser

Das Gericht wird einen Anspruch nach dem Succession Act nur dann zulassen, wenn es der Ansicht ist, dass der Erblasser für den notwendigen Unterhalt, die Ausbildung oder das allgemeine Fortkommen des Antragstellers (Abschnitt 59 (1) (c) des Succession Act) unzureichend vorgesorgt hat. Dabei berücksichtigt das Gericht sowohl die Bedürfnisse des Anspruchstellers als auch eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung des Erblassers den Antragsteller testamentarisch zu versorgen. Das Gericht wägt dabei alle Umstände des Falles gegeneinander ab und trifft eine Entscheidung auf deren Basis.

Nach dem Succession Act hat das Gericht bei der Frage, ob die getroffene Vorsorge ausreichend ist oder ob es einer Ergänzung bedarf, die folgenden Kriterien stets zu berücksichtigen:

5.1.1. Art und Dauer des familiären oder sonstigen Verhältnisses zwischen dem Anspruchsteller und dem Erblasser.

Auch soweit eine generelle sittliche Verpflichtung des Erblassers, Vorsorge für bestimmte Familienmitglieder zu treffen, nicht ausdrücklich anerkannt ist, erlaubt dieses Kriterium dem Gericht dasjenige zu berücksichtigen, was gemeinhin als sittliche Verpflichtung des Erblassers zur entsprechenden Vorsorge anerkannt wird.

5.1.2. Art und Ausmaß der Verpflichtungen des Erblassers gegenüber dem Anspruchsteller.

Das Gericht berücksichtigt außerdem die Natur und das Ausmaß der Verpflichtungen des Erblassers gegenüber jeder anderen Person, die Ansprüche auf familiäre Versorgungsleistungen geltend macht und gegenüber jedem Erben des Erblassers.

5.1.3. Beschaffenheit und Umfang des Vermögens des Erblassers, sowie Belastungen und Verpflichtungen des Nachlasses.

Die Beschaffenheit des Vermögens des Erblassers ist ein entscheidender Gesichtspunkt. Wenn es sich um ein Vermögen von erheblichem Ausmaß handelt, kann eher eine Versorgungsleistung gegenüber dem Anspruchsteller gemacht werden. Andererseits ist eine solche auch bei geringeren Vermögen nicht ausgeschlossen. In Fällen kleinerer Nachlässe kann – wenn keine Vorsorge für den überlebenden

Ehepartner getroffen wurde – dieser Anspruch auf das ganze oder einen wesentlichen Teil des Vermögens haben.

Um das Vermögen des Erblassers zu bestimmen, erfasst das Gericht jeden Besitz, der zum „notional estate“ des Erblassers gerechnet werden kann (siehe zum „notional estate“ hier unter 8.).

5.1.4. Vermögen und Bedürftigkeit des Anspruchstellers.

Das Gericht beurteilt das Vermögen (einschließlich der Einkommensverhältnisse) des Anspruchstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung und nach dem voraussichtlichen Umfang und Bedarf in der Zukunft. Ebenso berücksichtigt das Gericht die Vermögensverhältnisse und Bedürfnisse der Erben sowie jeder anderen Person, die einen Antrag auf eine Versorgungsleistung gestellt hat.

5.1.5. Die Vermögensverhältnisse des Lebenspartners des Anspruchstellers, soweit der Anspruchsteller mit diesem zusammenlebt.

Das Gericht berücksichtigt nicht nur die Vermögensverhältnisse des Anspruchstellers, sondern auch die Vermögensverhältnisse eines Dritten, soweit der Anspruchsteller mit dieser Person zusammenlebt. Wenn also der Anspruchsteller nur über begrenztes Vermögen verfügt, aber dessen Lebenspartner (etwa der Ehegatte) vermögend ist, so wird dies bei der Bestimmung der Verhältnisse des Anspruchstellers berücksichtigt.

5.1.6. Eventuelle Behinderungen des Anspruchstellers.

Eine physische oder psychische Behinderung kann zu einem Verlust der Arbeitsfähigkeit und damit zu einem Einkommensverlust führen. Damit wächst die Bedürftigkeit und dementsprechend der Anspruch. Soweit der Anspruchsteller bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Behinderung hatte, ist zudem auch die sittliche Verpflichtung des Erblassers zur Vorsorge für den Anspruchsteller erweitert. Das Gericht kann danach auch darauf erkennen, dass dem Anspruchsteller etwa eine besondere Unterbringung, etwa ein Heimaufenthalt, aus dem Nachlass zu gewähren ist.

5.1.7. Das Alter des Anspruchstellers.

Da Kinder durch die Kosten der Ausbildung sichtlich einen größeren Bedarf haben als ältere Menschen, ist auch das Alter des Anspruchstellers bei der Bestimmung des Pflichtteils zu berücksichtigen.

5.1.8. Jede Leistung des Anspruchstellers, die im Hinblick auf den Erwerb, den Erhalt oder zur Verbesserung des Vermögens des Erblassers gemacht wurde oder zum Wohlergehen des Erblassers oder dessen Familie erbracht wurde.

Das Gericht berücksichtigt nicht nur finanzielle Zuwendungen des Anspruchstellers, sondern auch sonstige. Diese sonstigen Zuwendungen umfassen etwa auch die Haushaltsführung für den Erblasser.

5.1.9. Jede Leistung des Erblassers an den Anspruchsteller, gleich ob zu Lebzeiten des Erblassers oder aus dem Nachlass.

5.1.10. Jeder Nachweis von Absichten des Erblassers, für den Anspruchsteller vorzusorgen, einschließlich Äußerungen des Erblassers.

Ist eine Absicht des Erblassers, für den Anspruchsteller Vorsorge zu treffen, hinreichend zum Ausdruck gekommen, aber gleichwohl in der letztwilligen Verfügung nicht wirksam umgesetzt, so wird dies berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass das Vermögen oder ein Teil des Vermögens auf den Anspruchsteller zu übertragen ist.

5.1.11. Art und Ausmaß eines dem Anspruchsteller zu Lebzeiten bereits gewährten Unterhalts.

Das Gericht kann die Art und das Ausmaß, in dem der Erblasser zu seinen Lebzeiten den Anspruchsteller unterhalten hat, berücksichtigen.

5.1.12. Unterhaltsverpflichtungen dritter Personen gegenüber dem Anspruchsteller.

5.1.13. Das Verhalten anderer Personen vor oder nach dem Tod des Erblassers.

5.1.14. Jeder andere Umstand, den das Gericht für erheblich befindet.

Die Entscheidung richtet sich nicht danach, ob die „Nicht-Zuwendung“ des Erblassers gerecht erscheint. Vielmehr erkennt das Gericht die grundsätzliche Freiheit des Erblassers an, über sein Vermögen zu verfügen.

5.2. Art des Anspruchs

Soweit das Gericht dem Anspruchsteller einen Anspruch zuerkennt, gibt es verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der Art dieses Anspruchs (Abschnitt 65 (2) des Succession Act). Das Gericht kann aus den folgenden Leistungen wählen oder mehrere dieser kombinieren:

5.2.1. eine einmalige Zahlung aus dem Nachlass,

5.2.2. wiederkehrende, regelmäßige Zahlungen aus dem Nachlass,

5.2.3. Nutzungsrechte an bestimmten gegenwärtigen oder zukünftigen Besitztümern,

5.2.4. die volle oder teilweise Übertragung von einzelnen Vermögensgegenständen aus dem Nachlass,

5.2.5. die Errichtung eines Treuhandvermögens aus dem Nachlass zu Gunsten zweier oder mehrerer Personen,

5.2.6. jede andere Leistung, die das Gericht nach den Umständen des Einzelfalls für angemessen befindet.

6. Vorläufige Regelungen

Das Gericht kann zudem vorläufige Regelungen erlassen. Voraussetzung dafür ist eine besonders dringliche Bedürftigkeit des Anspruchstellers. Diese Anordnungen können mit den „einstweiligen Verfügungen“ nach deutschem Recht verglichen werden. Das Gericht bestimmt hierbei den Mindestbetrag, den der Anspruchsteller aller Voraussicht nach durchsetzen können wird und trifft danach eine vorläufige Regelung, die den augenblicklichen Bedarf des Antragstellers sicherstellt. Eine vorläufige Regelung kann von dem Gericht später aufgehoben oder geändert werden (etwa in der letzten mündlichen Verhandlung).

7. Zusätzlicher Anspruch

Das Gericht kann, auch nachdem es dem Anspruchsteller bereits eine Leistung zugesprochen hat, diesem weitere Leistungen zuerkennen (Abschnitt 59 (3) des Succession Act). Dazu muss das Gericht feststellen, dass bei diesem seit der ersten Anordnung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist.

8. Fiktiver Nachlass - Umgehungsschutz

Abschnitt 63 des Succession Act trifft Vorsorge für diejenigen Fälle, in denen der Erblasser Ansprüche nach dem Succession Act oder die Befriedigung dieser Ansprüche aus dem Nachlass zu vereiteln oder zu umgehen versuchte. Dies kann mit dem „Pflichtteilergänzungsanspruch“ nach deutschem Recht verglichen werden. Der Bezugspunkt um in diesen Fällen das Vermögen zu bestimmen ist der „fiktive Nachlass“ („notional estate“).

Der fiktive Nachlass erfasst auch diejenigen Werte, über die der Erblasser verfügt hat, um Ansprüche von Berechtigten zu vereiteln, etwa durch Übertragungen an Dritte. Dabei ist es unerheblich, ob dem Dritten das Vermögen direkt zugewandt wurde oder ob er es von diesem treuhänderisch gehalten wird (Abschnitt 76 (c) des Succession Act). Voraussetzung für die Bildung eines fiktiven Nachlasses ist stets, dass der Erblasser für seine Verfügung keine wertmäßig adäquate Gegenleistung erhalten hat.

Ein fiktiver Nachlass kann auch dann entstehen, wenn der Erblasser eine Handlung unterlassen hat, die dazu führte, dass unmittelbar oder in der Folge sein Vermögen auf eine andere Person oder eine Treuhand übergegangen ist. Wiederum darf keine adäquate Gegenleistung für das Unterlassen des Erblassers erbracht worden sein. Ein häufiger Fall ist derjenige, in dem der Erblasser und eine andere Person (etwa der Lebenspartner) ein Grundstück in „joint tenancy“, einer Sonderform des Miteigentums, gehalten haben. Unterlässt es der Erblasser, dieses Vermögen vor dem Erbfall „umzuwandeln“ (etwa durch eine Umwandlung der „joint tenancy“ in „tenancy in common“), so geht das Eigentum nach dem „Recht des Überlebensfalls“ (unabhängig von den testamentarischen Verfügungen) auf den überlebenden „Miteigentümer“ über und stellt keinen Teil des Nachlasses dar. Dieses Vermögen würde damit nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten zur Verfügung stehen. Daher kann das Gericht dieses Vermögen zum fiktiven Nachlass erklären und einen Anspruch darauf zulassen.

Damit eine Verfügung des Erblassers zur Bildung eines fiktiven Nachlasses führen kann, muss diese innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Erbfall erfolgt sein. Unter bestimmten Umständen wird diese auf ein Jahr verkürzt.

Bei der Entscheidung, ob eine Verfügung oder ein verfügbungsgleiches Unterlassen zur Bildung eines fiktiven Nachlasses führt, ist das Ermessen des Gerichts begrenzt. Das Gericht muss die folgenden Umstände berücksichtigen:

- 8.1. die Bedeutung des Vertrauensschutzes in Bezug auf den Vermögenstransfer,
- 8.2. legitime Interessen des Erblassers hinsichtlich der Verfügung bzw. der verfügbungsgleichen Unterlassung, sowie
- 8.3. jeden anderen bedeutsamen Umstand des Einzelfalls.

Weiter darf nur dann ein fiktiver Nachlass gebildet werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das tatsächliche Vermögen des Erblassers zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten nicht ausreichend ist (Abschnitt 88 des Succession Act). Danach steht das tatsächliche Vermögen vorrangig in der Haftung.

Sofern das Gericht danach auf einen fiktiven Nachlass erkennt, können den Pflichtteilsberechtigten Leistungen aus diesem Vermögen in gleicher Weise zugesprochen werden wie aus dem tatsächlichen Nachlass.

9. Wesentliche Entscheidungen

In der Zusammenschau muss das Gericht danach für einen Anspruch auf eine Fürsorgeleistung eines Angehörigen gegen den Nachlass die folgenden Feststellungen treffen:

- 9.1. die Zugehörigkeit des Anspruchstellers zum berechtigten Personenkreis,
- 9.2. im Falle des Anspruchs eines früheren Ehegattens, eines Enkels, eines Mitglieds des Haushalts des Erblassers, welches ganz oder teilweise von diesem abhängig war, oder einer Person, die zum Zeitpunkt des Erbfalls in einer engen persönlichen Beziehung zum Erblasser stand, die Rechtfertigung des Anspruchs aus bestimmten Tatsachen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles und
- 9.3. die fehlende angemessene Vorsorge für den Unterhalt, die Ausbildung oder das allgemeine Fortkommen des Anspruchstellers durch die letztwillige Verfügung des Erblassers.

Wenn jede dieser Bedingungen erfüllt ist, kann das Gericht dem Anspruchsteller Leistungen auf Fürsorge eines Angehörigen zusprechen. Bei dieser Entscheidung muss das Gericht die Umstände, die unter Abschnitt 5.1. dieses Artikels beschrieben sind, berücksichtigen.

10. Zweistufige Prüfung

Bei der Entscheidung über einen Anspruch auf eine Fürsorgeleistung an einen Angehörigen nimmt das Gericht eine zweistufige Prüfung vor (vgl. *Singer vs. Berghouse* (1994, 181 CLR 201)). Dieses Vorgehen beinhaltet die Beantwortung von zwei Fragen:

- 10.1. „Soweit eine Vorsorge für den Anspruchsteller getroffen wurde, war diese für einen angemessenen Unterhalt, eine angemessene Ausbildung und ein solches allgemeines Fortkommen dessen ausreichend?“ Bei der Beantwortung dieser Frage hat das Gericht unter anderem die Vermögensverhältnisse des Anspruchstellers, den Umfang und die Art des Vermögens des Erblassers, das

gesamte Verhältnis des Anspruchstellers zum Erblasser sowie das Verhältnis des Erblassers zu anderen Personen, die berechnigte Ansprüche auf das Vermögen des Erblassers haben, zu berücksichtigen. Auf dieser ersten Stufe muss das Gericht in den meisten Fällen bereits über die jeweils angemessenen Verhältnisse hinsichtlich des Unterhalts, der Unterstützung, der Ausbildung oder des allgemeinen Fortkommens entscheiden sowie darüber, welche Leistungen dazu erforderlich sind.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die angemessene Versorgung nicht getroffen wurde, muss es über die zweite Frage entscheiden:

10.2. „Welche Anordnung muss zugunsten des Anspruchstellers erfolgen, um einen angemessenen Unterhalt dessen zu gewährleisten?“

Selbst wenn das Gericht feststellt, dass gegenüber dem Anspruchsteller keine hinreichende Vorsorge durch den Erblasser getroffen worden ist, kann das Gericht dennoch dessen Anspruch zurückweisen, wenn etwa der Nachlass keine Werte enthält, die eine entsprechende Versorgung zulassen oder wenn eine solche Leistung Ansprüche der Gläubiger des Erblassers verkürzen würde.

11. Ergebnis

Nach australischem Recht gibt es keinen dem deutschen Recht vergleichbaren Pflichtteil. Zwar ist es dem Gericht nach dem Succession Act möglich, unter Einschränkung der Testierfreiheit des Erblassers bestimmten Personen Leistungen aus dem Nachlass zuzusprechen. Anders als im deutschen Recht kann allerdings nach dem australischem Recht eine Person, obwohl diese grundsätzlich zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehört, keinen konkreten Anspruch haben, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass bereits nach der letztwilligen Verfügung eine angemessene Vorsorge für diese Person durch den Erblasser getroffen wurde. Insofern bedingt die größere Flexibilität notwendig einen Verlust an Rechtssicherheit. Da die Ermessensgrenzen den Gerichten dabei regelmäßig viel Raum lassen, ist es allgemein schwierig im Vorfeld den Erfolg bzw. gar die konkrete Höhe eines Anspruchs nach dem Succession Act zu bestimmen.

Januar 2010

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälten und Notaren und des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung übernommen werden für Schäden jedweder Art, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Schweizer Kobras
Rechtsanwälte und Notare
Level 5, 23 – 25 O'Connell Street
Sydney NSW 2000
Telephone: +61 (0) 2 9223 9399
Facsimile: +61 (0) 2 9223 4729
Email: mail@schweizer.com.au
www.schweizer.com.au